

In der Senatssitzung am 7. März 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 24. Februar 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 7. März 2023

„Evaluationsbericht zur Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Bremische Fahrradvorschuss-Richtlinie vom 4. Mai 2021)“

A. Problem

Am 4. Mai 2021 trat die Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Bremische Fahrradvorschuss-Richtlinie) in Kraft. Damit kann den Bediensteten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen auf Antrag die Gewährung eines zinslosen Arbeitgeberdarlehens von bis zu 2.600 Euro für den Fahrradkauf ermöglicht werden.

Der Senator für Finanzen hat dem Senat über die Anwendung der Richtlinie gemäß Ziffer 6 der Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 2023 zu berichten.

B. Lösung

Evaluationsbericht zur Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Der Evaluationsbericht enthält Folgendes:

Neben dem Antragsvolumen, dargestellt nach Ressorts und Besoldungs-/Entgeltgruppen, werden auch Ablehnungsgründe für nicht bewilligte Anträge genannt. Es wird ein Überblick über die durchschnittliche Höhe und Laufzeit gegeben sowie die Abwicklung in den bezügelnden Stellen angesprochen. Schließlich enthält der Bericht Handlungsempfehlungen und Änderungsvorschläge, die der Senator für Finanzen nach Beschluss des Senats umsetzen wird.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen bezüglich der Umsetzung der Handlungsempfehlungen sind vom Antragsverhalten der Beschäftigten abhängig und derzeit nicht bezifferbar. Aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung des zinslosen Arbeitgeberdarlehens ist, überjährig betrachtet, von einer Kostenneutralität auszugehen.

Die auf Antrag zu gewährenden zinslosen Arbeitgeberdarlehen sollen 1 Prozent des der jeweiligen Dienststelle zur Verfügung stehenden jährlichen Personalbudgets nicht

übersteigen. Sie sind aus dem jeweils zur Verfügung stehenden Personalbudget zu zahlen.

Gender-Prüfung:

Dieser Evaluationsbericht sowie die Handlungsempfehlungen im Evaluationsbericht haben gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von allen Beschäftigten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt. Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Verordnungsentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet. Die Vorlage wurde zudem dem Gesamtpersonalrat für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes und der Stadtgemeinde Bremen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet.

Stellungnahme des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 20. Februar 2023 (Anlage 1) zu den geplanten Änderungsvorschlägen zur Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie dargelegt, dass er davon ausgehe, dass auch in den Fällen, in denen Darlehen bereits vor Abschluss eines Kaufvertrags an Antragstellende ausgezahlt werden sollen, nach erfolgtem Fahrradkauf ein Nachweis über die Verwendung vorzulegen ist. Nur so lasse sich prüfen, ob das gewährte Darlehen in voller Höhe für den Fahrradkauf eingesetzt wurde.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Auch in Fällen, in denen der Darlehensbetrag vor dem Kauf des Fahrrades zur Verfügung gestellt wird, hat die oder der Antragstellende den tatsächlichen Kauf und die Kaufpreiszahlung nachzuweisen. Ansonsten hat sie oder er den Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.

Stellungnahme des Gesamtpersonalrats:

Der Gesamtpersonalrat (GPR) der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes und der Stadtgemeinde Bremen hat mit Schreiben vom 24. Februar 2023 (Anlage 2) Stellung genommen.

Der GPR ist der Auffassung, dass die Zahl der insgesamt gestellten Anträge im Berichtszeitraum 4. Mai 2021 bis 30. Juni 2022 im Vergleich zu mehr als 30.000 Beschäftigten sehr gering sei. Dieser Annahme folgend hat er angeregt, mit einem Zuschuss oder teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens zusätzliche Anreize zu setzen.

Zudem seien dem GPR Dienststellen bekannt, die sich von vornherein darauf festgelegt hätten, die Gewährung von Fahrradvorschüssen (zinslosen Arbeitgeberdarlehen) auf weit weniger als 1 Prozent ihres Personalbudgets zu

begrenzen. An einem Fahrradvorschuss interessierten Kolleginnen und Kollegen sei signalisiert worden, dass ein Antrag mit Blick auf die Haushaltsmittel keine Aussicht auf Erfolg habe.

Weiter erachte der GPR es als sinnvoller, die zinslosen Arbeitgeberdarlehen zur Unterstützung eines Fahrradkaufs aus zentralen Personalmitteln zu finanzieren, so dass der Zugang für Bedienstete aller Dienststellen den gleichen Bedingungen unterliege. Eine Finanzierung aus zentralen Personalmitteln würde nach Auffassung des GPR eine aufwändige gesonderte Abwicklung der gewährten Beträge durch die Eigenbetriebe entbehrlich machen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Eine sog. Zuschuss-Regelung oder ein teilweiser Verzicht auf die Rückzahlung würde zu einer Ungleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten im Bereich des öffentlichen Dienstes der Länder führen. Beides ist daher abzulehnen. Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat Zuschuss-Regelungen in landesbezirklichen Tarifverhandlungen zur Anschaffung von Fahrrädern für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Länder mit Beschluss vom 4. Februar 2022 explizit abgelehnt. Ein teilweiser Verzicht auf die Rückzahlung der geleisteten Arbeitgeberdarlehen wäre konsequenterweise als Zuschuss zu bewerten und widerspräche der Beschlusslage der TdL.

Der Senator für Finanzen wird die Dienststellen darauf hinweisen, dass mit der Formulierung zur 1-Prozent-Regelung („soll“) die Dienststellen nicht berechtigt sind, Personalmittel von deutlich unter 1 Prozent zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sind die Personalmittel in Höhe von 1 Prozent regelmäßig bereit zu stellen.

Die Finanzierung der zinslosen Arbeitgeberdarlehen aus zentralen Personalmitteln ist nicht erforderlich, da im untersuchten Berichtszeitraum lediglich in 3 Fällen das Arbeitgeberdarlehen aufgrund eines nicht mehr ausreichenden Personalbudgets nicht gewährt worden ist.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschlussg

1. Der Senat nimmt den Evaluationsbericht zur Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis und bittet den Senator für Finanzen, den Evaluationsbericht dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft zuzuleiten.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die im Evaluationsbericht genannten Handlungsempfehlungen umzusetzen und diese den Gewerkschaften und Richterverbänden im Land Bremen gemäß § 93 des Bremischen

Beamtengesetzes bzw. § 39a des Bremischen Richtergesetzes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zuzuleiten.

Anlagen:

- Evaluationsbericht
- Stellungnahme des Rechnungshofs vom 20. Februar 2023
- Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 24. Februar 2023

Evaluationsbericht zur Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie

1. Zur Richtlinie

Am 4. Mai 2021 trat die Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Bremische Fahrradvorschuss-Richtlinie) in Kraft. Zielsetzung des Senats ist die Unterstützung des nachhaltigen und umweltverträglichen Fahrradverkehrs. Mit Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses zum Fahrraderwerb soll diesem Ziel Rechnung getragen werden.

Antragsberechtigt sind Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Entgelt haben. Ausgenommen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Der Vorschuss (genauer: zinsloses Arbeitgeberdarlehen) bis zu 2.600 Euro stellt eine freiwillige Leistung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers dar, insoweit besteht also kein Rechtsanspruch auf die Gewährung. Gleichwohl sollen die Dienststellen 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets der Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

2. Evaluationsauftrag, Datenerhebung

Gemäß Ziffer 6 der Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie hat der Senator für Finanzen dem Senat über die Anwendung der Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 2023 zu berichten. Daher wurden die Personalstellen der einzelnen Ressorts Ende Juli 2022 gebeten, folgende Daten für ihren Ressortbereich gemäß nachstehender Tabelle zu übermitteln. Stand der Auswertungen ist der 30. Juni 2022.

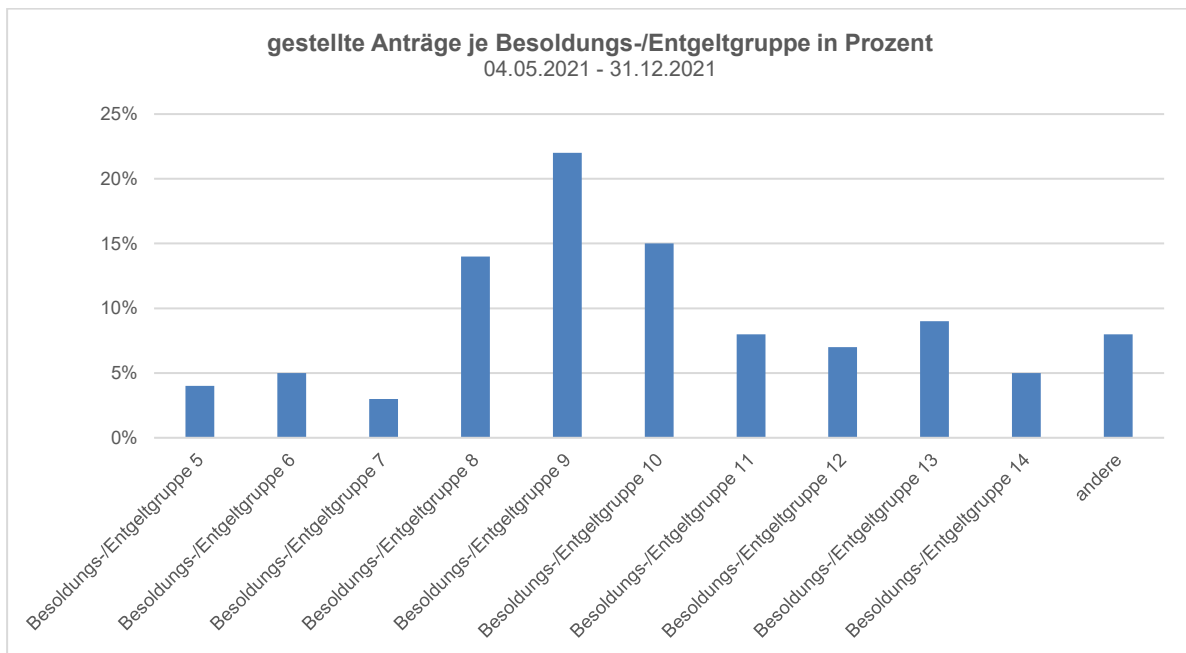
| Zeitraum | 04.05.2021 bis 31.12.2021 | 01.01.2022 bis 30.06.2022 |
|--|---------------------------|---------------------------|
| Anzahl der gestellten Anträge insgesamt | | |
| davon bezogen auf die jeweilige Besoldungs-/Entgeltgruppe (z. B.: A 8 = 4; W 3 = 3; E 9b = 5; usw.) | | |
| davon bewilligt | | |
| davon abgelehnt | | |
| Ablehnungsgrund/-gründe | | |
| durchschnittlich gewählte Laufzeit in Monaten | | |
| Gesamtsumme der bewilligten Vorschüsse in € | | |
| prozentualer Anteil am jährlichen Personalbudget (max. 1 %) | | |
| Bemerkungen, Ideen, Wünsche | | |

Zusätzlich wurde Performa Nord gebeten, sowohl über die technische Umsetzung im Abrechnungsprogramm als auch über die Bearbeitung der bewilligten zinslosen Darlehen in den bezügelnden Stellen zu berichten.

3. Ergebnis

a) Zeitraum 4. Mai 2021 bis 31. Dezember 2021

Im Jahr 2021 sind in der Zeit vom **4. Mai 2021 bis 31. Dezember 2021** insgesamt **146 Anträge** gestellt worden. Diese entfielen prozentual betrachtet auf folgende Besoldungs-/Entgeltgruppen:



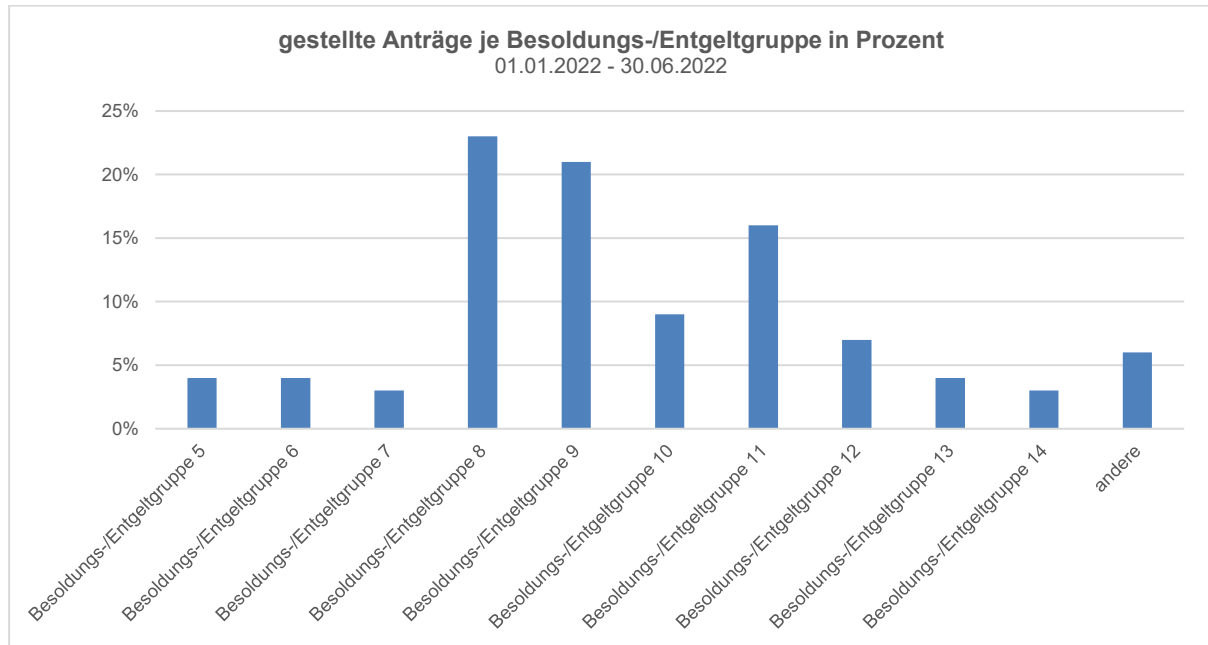
Es ist davon abgesehen worden, alle von den Dienststellen genannten Besoldungs-/Entgeltgruppen abzubilden. Unter der Position „andere“ sind daher weitere – im Diagramm nicht genannte – Besoldungs-/Entgeltgruppen gefasst, denen jeweils vier oder weniger antragstellende Personen zuzuordnen sind.

134 der 146 gestellten Anträge sind bewilligt worden. Ablehnungen in zwölf Fällen sind folgendermaßen begründet worden:

- Zurückziehen des Antrags durch die antragstellende Person, weil die Bremische Fahrradvorschuss-Richtlinie eine Auszahlung des zinslosen Darlehens erst nach Einreichung des Kaufbelegs vorsieht und die antragstellende Person aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in Vorleistung treten konnte (ein Fall).
- Ablehnung durch die Personalstelle, weil das Personalbudget ohnehin schon überzogen wurde und damit keine ausreichenden bzw. weiteren Haushaltsmittel (1 Prozent-Regelung) zur Verfügung standen (zwei Fälle).
- Ablehnung durch die Personalstelle, weil kein Kaufbeleg von der antragstellenden Person eingereicht wurde (vier Fälle).
- Ablehnung durch die Personalstelle, da der Kauf vor Inkrafttreten der Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie erfolgte (fünf Fälle).

b) Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022

In der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 sind insgesamt **115 Anträge** gestellt worden. Diese entfielen prozentual betrachtet auf folgende Besoldungs-/Entgeltgruppen:

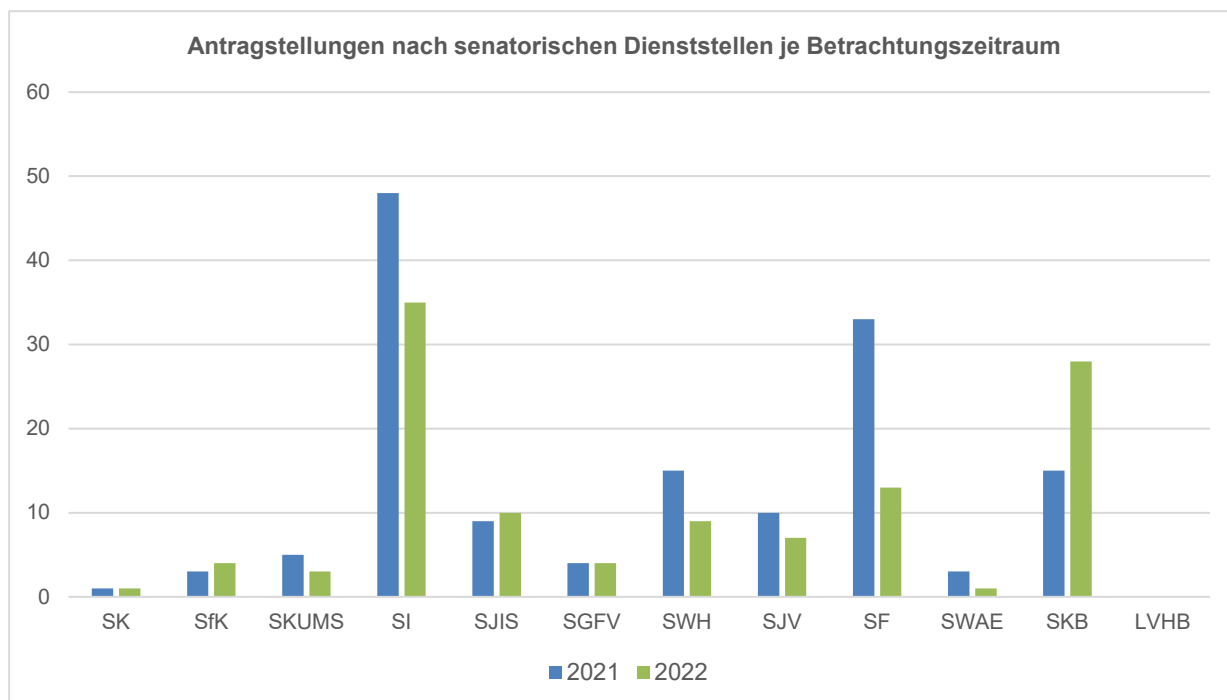


Auch hier sind unter „andere“ weitere – im Diagramm nicht abgebildete – Besoldungs-/Entgeltgruppen gefasst, denen jeweils eine antragstellende Person zuzuordnen ist.

Von den **115 gestellten Anträgen sind 110 bewilligt** worden. Ablehnungen in fünf Fällen sind wie folgt begründet worden:

- Zurückziehen des Antrags durch die antragstellende Person (zwei Fälle).
- Ablehnung durch die Personalstelle, weil das Personalbudget bereits überzogen wurde und damit keine ausreichenden bzw. weiteren Haushaltsmittel (1 Prozent-Regelung) zur Verfügung standen (ein Fall).
- Ablehnung durch die Personalstelle, weil Angaben im Antragsformular fehlten; eine Bewilligung wurde jedoch in Aussicht gestellt, sobald die erforderlichen Angaben ergänzt werden (ein Fall).
- Ablehnung durch die Personalstelle, weil eine Rückzahlung des zinslosen Arbeitgeberdarlehens zum Zeitpunkt der Antragstellung als nicht gesichert galt (ein Fall).

c) Antragstellungen nach Dienststellen



Die meisten Anträge sind bei den Personalstellen der Polizei und Feuerwehr eingegangen. Sie machten im Durchschnitt 25 Prozent aller Antragstellungen aus. Ein weiteres Viertel entfiel im Betrachtungszeitraum in 2022 auf den Gesamtbereich der Senatorin für Kinder und Bildung. Für 2021 betrug der Anteil lediglich rund 10 Prozent.

Bei der Ergebnisauswertung beider Zeiträume ist ein Eigenbetrieb dahingehend hervorgetreten, dass im Jahr 2021 lediglich 2 Anträge gestellt worden sind: Während die Antragstellungen in allen anderen Dienststellen in 2022 entweder gleichbleibend oder geringer ausfielen, lagen im Jahr 2022 dem hervorgetretenen Eigenbetrieb 21 Anträge vor. Der Eigenbetrieb begründete die geringe Antragszahl im Jahr 2021 wie folgt: Da die Mehrheit der Mitarbeitenden nicht an das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal (MiP) angeschlossen ist, sind die Kommunikationswege grundsätzlich im betroffenen Eigenbetrieb länger. Zudem ist vom Eigenbetrieb ein Merkblatt ausgegeben worden, indem vorrangig um die Inanspruchnahme einer vom Fahrradhandel angebotenen Null-Prozent-Finanzierung gebeten wurde. Gleichwohl ist Ende 2021 erneut auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie hingewiesen worden. Dafür sind das Antragsformular, das Rundschreiben und die Richtlinie selbst im betriebseigenen Downloadbereich für die Mitarbeitenden auf der Homepage des Eigenbetriebs eingestellt worden.

d) Durchschnittliche Höhe und Laufzeit des zinslosen Arbeitgeberdarlehens

Ziffer 3.2 der Richtlinie sieht eine maximale Darlehenshöhe von 2.600 Euro vor. Für das **Jahr 2021 betrug die Gesamtsumme der bewilligten Darlehen ca. 294.000 Euro**. Im ersten

Halbjahr 2022 lag sie bei **ca. 239.000 Euro**. Daraus ergibt sich ein Durchschnittswert je bewilligtem Vorschuss in Höhe von ca. 2.200 Euro für die untersuchten Zeiträume der Jahre 2021 und 2022.

Gemäß Ziffer 3.5 der Richtlinie ist das zinslose Arbeitgeberdarlehen in längstens 36 gleichen Monatsraten zu tilgen. Die von den antragstellenden Personen **durchschnittlich gewählte Laufzeit betrug für das Jahr 2021 ca. 30 Monate und für das Jahr 2022 (bis 30. Juni 2022) ca. 32 Monate.**

Die Darlehensgewährung soll insgesamt auf 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets der jeweiligen Dienststelle begrenzt werden (Ziffer 1.1). Dieser Schwellenwert ist nicht annähernd ausgereizt worden. Der höchste von einer Dienststelle genannte Anteil betrug 0,69 Prozent, bezog sich allerdings nur auf zwei ausgewiesene Haushaltsstellen. Der zweithöchste angegebene Wert lag bei 0,35 Prozent. Alle anderen Dienststellen blieben – teilweise deutlich – darunter. In einer Dienststelle war im Zeitpunkt der Antragstellung das vorhandene Personalbudget in Gänze überzogen.

4. Abwicklung der bewilligten Arbeitgeberdarlehen in den bezügelnden Stellen

Die Aus- und Rückzahlungen von bewilligten zinslosen Arbeitgeberdarlehen werden über das Abrechnungsprogramm KIDICAP abgewickelt. Zu Beginn gab es bei Eigenbetrieben Schwierigkeiten in der technischen Abwicklung, da diese in KIDICAP kaufmännisch abgerechnet werden und eine Ausweisung der gezahlten Darlehen in den Summen der Personalkosten erfolgt. Buchhalterisch ist dies in der Doppik nicht korrekt. Daher nimmt zum Beispiel ein Eigenbetrieb die Aus- und Rückzahlungen der Darlehen inzwischen selbst vor.

Performa Nord berichtete im Weiteren, dass es lediglich in Einzelfällen zu Schwierigkeiten kam. Gründe hierfür waren, dass Personalstellen vereinzelt entweder eine längere Laufzeit (mehr als 36 Monate) oder ein höheres Arbeitgeberdarlehen (über 2.600 Euro) bewilligten.

5. Handlungsempfehlungen, Änderungsvorschläge bzw. Bedarfe der Ressorts

Folgende Änderungsbedarfe der Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie empfiehlt der Senator für Finanzen:

- Es ist klarzustellen, dass unter Vorschuss ein zinsloses Arbeitgeberdarlehen zu verstehen ist und die Rückzahlung aus den Nettobezügen der antragstellenden Person erfolgt.
- Um mit dem Angebot der Darlehensgewährung für den Kauf eines Fahrrades mehr Beschäftigte – insbesondere aus den unteren Besoldungs-/Entgeltgruppen – zu erreichen, kann auf Verlangen der antragstellenden Person die Auszahlung des zinslosen Arbeitgeberdarlehens vor der Kaufpreiszahlung erfolgen. Diese Option bietet die Richt-

linie bislang nicht. Insoweit kann die Formulierung „Fahrradvorschuss-Richtlinie“ missverstanden werden. Denn die Vorableistung des Kaufbetrages durch die antragstellende Person dürfte besonders für Anwärtinnen und Anwärter, Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger oder für Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte der untersten Besoldungs-/Entgeltgruppen nicht ohne Weiteres leistbar sein.

- Es ist klarzustellen, dass die Gewährung des zinslosen Arbeitgeberdarlehens der Mitbestimmung nach § 63 Abs. 1 a) des Bremischen Personalvertretungsgesetzes unterliegt. Eine mögliche Bündelung der Abwicklung von Fahrradvorschüssen insgesamt bei Performa Nord scheidet damit bereits aus rechtlichen Gründen aus.
- Grundsätzlich schließt eine mit der Verkäuferin oder mit dem Verkäufer vereinbarte Ratenzahlung die Gewährung aus. Gleichwohl sollen vereinbarte Ratenzahlungen dann für die Gewährung unschädlich sein, soweit die Ratenzahlung für den Kaufpreis vereinbart wird, der den Betrag von 2.600 Euro übersteigt.
- Soweit eine Tilgung über die Gehaltszahlung durch Performa Nord für eine Dienststelle aufgrund der dortigen Bilanzierungsvorgaben nicht möglich ist, kann die Dienststelle die Auszahlung und Tilgung unmittelbar selbst veranlassen.
- Der antragstellenden Person soll es grundsätzlich ermöglicht werden, unabhängig von der gewählten Vereinbarung, die restliche Tilgung durch eine Einmalzahlung vorzunehmen.

Im Übrigen wurde folgender Änderungsbedarf bei der Bearbeitung der Anträge festgestellt:

- Das Antragsformular ist dahingehend zu überarbeiten, dass das Ausfüllen für die antragstellende Person und den Bewilligungsvorgang in den Personalstellen erleichtert wird. Zudem soll die Wahlmöglichkeit im Antragsformular ausgewiesen werden, wonach die beantragte Summe nach Antrag und Bewilligung, aber vor der Kaufpreiszahlung durch Performa Nord an die Antragstellerin oder den Antragsteller zu überweisen ist.



Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen -Vizepräsident-

Rechnungshof Bremen, Birkenstraße 20/21, 28195 Bremen

An den
Senator für Finanzen
Herrn Staatsrat Dr. Hagen

nachrichtlich:
Referat 30

Versand nur per E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

Bearbeitet von Frau Wiesener
E-Mail: Birthe.Wiesener
@Rechnungshof.Bremen.de
☎ (0421) 361- 3092
Telefax: 0421/361-3910
E-Mail: Office@Rechnungshof.Bremen.de
Bremen, 20. Februar 2023

Evaluation der Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie

Sehr geehrter Herr Staatsrat,

bezugnehmend auf die E-Mail des Finanzressorts vom 7. Februar 2023 und die darin aufgeführten geplanten Änderungsvorschläge zur Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie geht der Rechnungshof davon aus, dass auch in den Fällen, in denen Darlehen bereits vor Abschluss eines Kaufvertrags an Antragstellende ausgezahlt werden sollen, nach erfolgtem Fahrradkauf ein Nachweis über die Verwendung vorzulegen ist. Nur so lässt sich prüfen, ob das gewährte Darlehen in voller Höhe für den Fahrradkauf eingesetzt wurde.

Im Übrigen nehmen wir keine Stellung und bitten dies in Anbetracht unseres Schreibens vom 19. April 2021 nicht als Zustimmung zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Löffler



**Gesamtpersonalrat für das Land
und die Stadtgemeinde Bremen**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Gesamtpersonalrat Faulenstraße 14-18 28195 Bremen
Der Senator für Finanzen
Matthias Schneider
Referat 30
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Lars Hartwig
Zimmer 3.07
Tel. (0421) 361 92629
Fax (0421) 496 2215
E-Mail
gesamtpersonalrat@gpr.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5-12/05 LH/sch

Bremen, 24. Februar 2023



Fair handeln für Kinder in armen Ländern
mit der Rest-Cent-Aktion. Infos unter
www.gpr.bremen.de/restcent

Stellungnahme des Gesamtpersonalrats zum Evaluationsbericht der Bremischen Fahrradvorschussrichtlinie

Sehr geehrter Herr Schneider,

der Gesamtpersonalrat bedankt sich für die Gelegenheit, zum Evaluationsbericht zur Bremischen
Fahrradvorschussrichtlinie Stellung zu nehmen.

Der Gesamtpersonalrat hat sich in der Diskussion über die Förderung der Fahrradnutzung stets
gegen Modelle ausgesprochen, die auf die Nutzung vermeintlicher steuerlicher Vorteile abstellen.
Denn diese sind zugleich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit Nachteilen verbunden.
Zudem kommen sie, wie die meisten steuerlichen Förderungen, besonders den oberen
Einkommensgruppen zu Gute. Für Kolleg:innen, die auf finanzielle Unterstützung besonders
angewiesen sind, halten sich dagegen Vor- und Nachteile allenfalls die Waage. Der
Gesamtpersonalrat hat deshalb im Grundsatz die Gewährung von Vorschüssen zur Anschaffung
eines Fahrrads unterstützt, da hier eine höhere soziale Zielgenauigkeit anzunehmen war.

Die Verteilung der tatsächlich gestellten Anträge auf die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen zeigt auf,
dass diese beabsichtigte soziale Komponente auch zur Geltung gekommen ist.

Zugleich ist allerdings die Zahl der insgesamt gestellten Anträge - im Vergleich zu mehr als 30.000
Beschäftigten - sehr gering. Offensichtlich ist der Fahrradvorschuss nicht als attraktives Angebot
wahrgenommen worden. Der Gesamtpersonalrat hatte bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass
der wirtschaftliche Vorteil eines zinslosen Arbeitgeberdarlehens bei insgesamt niedrigem Zinsniveau
zu gering ausfällt. Er hatte deshalb angeregt, mit einem Zuschuss oder teilweisen Verzicht auf die
Rückzahlung des Darlehens zusätzliche Anreize zu setzen. Dem ist der Senator für Finanzen leider
nicht gefolgt.

Unklar ist dabei, in welchem Umfang Anträge auf Grund mangelnder Erfolgsaussichten von vornherein nicht gestellt wurden. Dem Gesamtpersonalrat sind Dienststellen bekannt, die sich von vornherein darauf festgelegt haben, die Gewährung von Fahrradvorschüssen auf weit weniger als 1 Prozent ihres Personalbudgets zu begrenzen. An einem Fahrradvorschuss interessierten Kolleg:innen wurde dann signalisiert, dass ein Antrag mit Blick auf die Haushaltsmittel keine Aussicht auf Erfolg habe.

Dies widerspricht nicht dem Wortlaut der Fahrradvorschussrichtlinie: „Die Vorschussgewährung soll insgesamt auf 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets der jeweiligen Dienststelle begrenzt werden und ist aus dem jeweiligen Personalbudget der Dienststelle zu finanzieren.“ Die Ausführung im Evaluationsbericht: („Gleichwohl sollen die Dienststellen 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets der Dienststellen zur Verfügung stellen“) ist aus Sicht des Gesamtpersonalrats eine Neuinterpretation. Es wäre zumindest ein Fortschritt, dies bei einer Überarbeitung der Richtlinie auch so festzuschreiben.

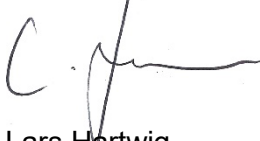
Besser wäre es allerdings, die Fahrradvorschüsse aus zentralen Personalmitteln zu finanzieren, so dass der Zugang für Bedienstete aller Dienststellen den gleichen Bedingungen unterliegt. Untragbare Haushaltsrisiken ergäben sich daraus sicher nicht: Die bisher bewilligten Darlehen beliefen sich ja lediglich auf etwa 0,02 Prozent der anteiligen Personalausgaben.

Der in den Handlungsempfehlungen geforderten Klarstellung, dass die Gewährung eines zinslosen Arbeitgeberdarlehens der Mitbestimmung unterliegt, widersprechen wir nicht. Aus der demzufolge notwendigen Beibehaltung des zweistufigen, als umständlich empfundenen Antragsverfahrens, ergibt sich aber keine Aussage über die Finanzierung. Eine Finanzierung aus zentralen Personalmitteln würde nach unserem Verständnis überdies eine aufwändige gesonderte Abwicklung von Fahrradvorschüssen durch die Eigenbetriebe entbehrlich machen.

Ausdrücklich zuzustimmen ist der Empfehlung, zukünftig auch eine Auszahlung des Fahrradvorschusses vor der Zahlung des Kaufpreises zu ermöglichen. Die Auszahlung erst nach der Zahlung des Kaufpreises hat zu zahlreichen Nachfragen beim Gesamtpersonalrat geführt. Viele Kolleg:innen in niedrigen Entgelt- und Besoldungsgruppen können den Kaufpreis auch kurzfristig nicht vorfinanzieren. Dieses Problem ist weitaus größer, als es in der Zahl der zurückgezogenen Anträge zum Ausdruck kommt: Nach unseren Informationen gibt es eine dreistellige Zahl von Interessierten, die deswegen bisher auf einen Antrag verzichtet haben oder darum gebeten haben, ihren Antrag bis zur Klärung dieser Frage nicht abschließend zu bearbeiten.

Ebenfalls würde der Gesamtpersonalrat es begrüßen, wenn das Antragsformular im Sinne einer Vereinfachung sowohl für Antragstellende als auch für die Sachbearbeitung vereinfacht würde.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Härtwig
Vorsitzender